

§ 14 Schuljahr und Ferien

(1) ¹Der Schuljahresbeginn kann unter den Voraussetzungen des Art. 122 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vom Schulträger mit Zustimmung der Regierung abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG festgelegt werden. ²Er muß mit dem Unterrichtsbeginn nicht übereinstimmen.

(2) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt mindestens 36 und höchstens 75 Werktage. ²Mindestens einmal im Jahr muß für jede Klasse eine zusammenhängende Ferienzeit von mindestens drei Wochen vorgesehen werden. ³Die fachpraktische Ausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 kann auch während der Ferien der Schule durchgeführt werden, soweit dadurch 36 Ferientage nicht unterschritten werden. ⁴Die Ferienzeiten legt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger fest; er soll dazu die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.